



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 16.12.2016

Name Dr. Jens Harich

Durchwahl 0711 231-3634

E-Mail Jens.Harich@mvi.bwl.de


Aktenzeichen 2-3942.1/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik beim  
Regierungspräsidium Tübingen

nachrichtlich (mit Anlagen):

Rechnungshof Baden-Württemberg  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg

 Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

Hier: Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Anlagen

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2016 - StB 14/7131.3/060-2708484 vom 02.11.2016
- Schreiben des BMVI 2016-19 - StB 17/7192.70/11-2718127 vom 07.11.2016

Mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 24/2016 vom 2. November 2016 (veröffentlicht im Verkehrsblattverlag Heft 22 am 30.11.2016) i. V. m. seinem Schreiben Nr. 2016-19 vom 7. November 2016 stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fest, dass zur Gewährleistung eines angemessenen und auskömmlichen Lärmschutzes vermehrt sehr hohe Lärmschutzanlagen erforderlich sind. Auf Bauwerken besteht insbesondere bei Lärmschutzwandhöhen größer 5,0 m das Problem, dass die Unterflurbesichtigungsgeräte nicht mehr über die Lärmschutzwand eine Prüfung der Außenseite der Lärmschutzwand resp. der Unterseite der Fahrbahn-

tafel ermöglichen. Aufgrund von topografisch schwierigem Gelände, naturschutzrelevanter Flächen oder Gewässern ist eine Bauwerksprüfung durch Aufstellung von Hubsteigern von unten/außen nicht immer möglich.

Für die handnahe Bauwerksprüfung nach DIN 1076 müssen aus Verkehrssicherheitsgründen diese Bauwerke über ihre Lebensdauer hinweg zugänglich und prüfbar sein. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Betriebswege zur Aufstellung von Fahrzeugen zu berücksichtigen sind, aber auch aus arbeitsschutzrechtlichen Aspekten Prüfungskonzepte schon im Planungsstadium zu erstellen sind. Eine Demontage der Wand zur Prüfung von einzelnen Lärmschutzelementen sollte nicht das Ergebnis dieser Abwägung sein, da die Dauerhaftigkeit und lärmtechnische Dämmung hierunter leiden und der Eingriff in den Verkehrsfluss über die Arbeitsstellensicherheit nicht unerheblich ist.

Im Planungsprozess wird die Ausgestaltung des Lärmschutzes oftmals nicht oder nicht ausreichend mit den entsprechenden konstruktiven Fachabteilungen der Länder, insbesondere im Hinblick auf die spätere Unterhaltung, abgestimmt. Dies kann im Nachgang zur Erhöhung von Baukosten, Unsicherheiten im Planungsrecht und speziellen Einzelfalllösungen führen.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind daher ab 5,0 m Wandhöhe bei Bauwerken, deren Zugänglichkeit von außen/unten nicht ohne weiteres gegeben ist, die Kosten besonderer Maßnahmen, die für eine störungsfreie Prüfung erforderlich sind, in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Diese Aspekte sind in Kapitel 4.8 „Lärmschutzanlagen“ der RE-Vorentwurfsunterlagen darzulegen, um frühzeitig eine Abstimmung zwischen Strecken- und Bauwerksplanung sowie Bauwerksprüfung zu erreichen.

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für Bundesfernstraßen sowie für Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Dieses Einführungsschreiben wird mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2016 sowie dem Schreiben des BMVI 2016-19 vom 07.11.2016 entsprechend der in der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung

Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet  
02.3 Planung und Entwurf – Entwurfsgestaltung eingestellt.

gez. Klaiber



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5172  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5172

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2016**  
**Sachgebiet 02: Planung und Entwurf;**  
**02.3: Entwurfsgestaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche  
Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012  
(RE 2012);**

- **Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der  
Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersu-  
chung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zu-  
gänglich sind**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
ARS Nr. 16/2012 - StB 14/7131.3/060/1707887 - vom 02.10.2012  
Aktenzeichen: StB 14/7131.3/060-2708484  
Datum: Bonn, 02.11.2016  
Seite 1 von 3





## I. Allgemeines

Um einen auskömmlichen und angemessenen Schallschutz im Bundesfernstraßenbau zu erreichen, ist es vielerorts erforderlich, erhebliche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies führt vermehrt dazu, dass sehr hohe Lärmschutzwände mit zum Teil besonderen Konstruktionen (Abkröpfungen von Lärmschutzwänden) vorgesehen werden müssen.

Weil Lärmschutzanlagen ebenfalls der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 unterliegen, müssen sie regelmäßig unter Einsatz technischer Hilfsmittel (mobile Besichtigungsgeräte) geprüft werden. Hierbei sind allerdings technische Grenzen in Bezug zur Wandhöhe zu beachten. Dies gilt im Besonderen für die Prüfung von Lärmschutzwänden auf Bauwerken mit einer Höhe von über 5,0 m, deren Zugänglichkeit von außen/unten behindert ist, und abgekröpften Lärmschutzwänden. In der Vergangenheit wurde diese Problematik im Rahmen der Abwägung bei der Erstellung des Vorentwurfes nach RE 2012 meist vernachlässigt.

In der Gesamtabwägung nach RE 2012 bitte ich daher, zukünftig ab 5,0 m Wandhöhe bei Lärmschutzbauwerken, deren Zugänglichkeit von außen/unten nicht ohne Weiteres gegeben ist, besondere Maßnahmen, die eine störungsfreie Prüfung nach DIN 1076 erst ermöglichen, zu berücksichtigen. Dies können z. B. Leitern und Schienenaufwege bis hin zu Besichtigungswagen sein. Die Kosten für diese besonderen Vorkehrungen sind bei der Abwägung zur Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Die Aspekte bitte ich im Kapitel 4.8 „Lärmschutzanlagen“ der RE-Vorentwurfsunterlagen darzulegen, um frühzeitig eine Abstimmung zwischen Strecken- und Bauwerksplanung sowie Bauwerksprüfung zu erreichen.

## II. Erläuterungen

Auf Bauwerken besteht insbesondere bei Lärmschutzwandhöhen größer 5,0 m das Problem, dass die Unterflurbesichtigungsgeräte nicht mehr über die Lärmschutzwand eine Prüfung der Außenseite der Lärmschutzwand resp. der Unterseite der Fahrbahntafel ermöglichen. Aufgrund von topografisch schwierigem Gelände, naturschutzrelevanten Flächen oder Gewässern ist eine Bauwerksprüfung durch Aufstellung von Hubsteigern von unten/außen nicht immer möglich.



Seite 3 von 3

Für die handnahe Bauwerksprüfung nach DIN 1076 müssen aus Verkehrssicherheitsgründen diese Bauwerke über ihre Lebensdauer hinweg zugänglich und prüfbar sein. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Betriebswege zur Aufstellung von Fahrzeugen zu berücksichtigen sind, aber auch aus arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Gefährdungsbeurteilungen) Prüfkonzepte schon im Planungsstadium zu erstellen sind. Eine Demontage der Wand zur Prüfung von einzelnen Lärmschutzelementen sollte nicht das Ergebnis dieser Abwägung sein, da die Dauerhaftigkeit und lärmtechnische Dämmung hierunter leiden und der Eingriff in den Verkehrsfluss über die Arbeitsstellensicherheit nicht unerheblich ist.

### III. Sonstige Regelungen

Streckenvorentwürfe für die Planung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die derzeit bearbeitet werden, bitte ich ab sofort auf diese Abwägung abzustimmen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, dies auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:  
  
Angestellte





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Ausschließlich per E-Mail**

Brückenreferenten der Länder

Abteilungsleiter B der BAST

Leiter TK der DEGES

**Betreff: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)**

**Hier: Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind**

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/11-2718127

Datum: Bonn, 07.11.2016

Seite 1 von 3

**2016-19**

Dr.-Ing. Gero Marzahn  
Leiter des Referates StB 17

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5172  
FAX +49 (0)228 99-300-5172

ref-stb17@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Als Anlage übersende ich Ihnen das ARS Nr. 24/2016 vom 02.11.2016 zur Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Im Bundesfernstraßenbau ist festzustellen, dass, um einen angemessenen und auskömmlichen Lärmschutz zu gewährleisten, vermehrt sehr hohe Lärmschutzanlagen erforderlich sind. Dies führt auch dazu, dass besondere Konstruktionen, wie z.B. die Abkröpfung von Lärmschutzwänden, gewählt werden. Im Rahmen der Vorlage von Streckenentwürfen zur Erteilung des Gesehenvermerks nach RE 2012 kommt dem Lärmschutz eine große Bedeutung zu, der im Planungsprozess oftmals nicht oder nicht ausreichend mit den entsprechenden konstruktiven Fachabteilungen der Länder, insbesondere im Hinblick auf die spätere Unterhaltung, abgestimmt ist. Dies kann im Nachgang zur Erhöhung von Baukosten, Unsicherheiten im Planungsrecht und speziellen Einzelfalllösungen führen.

Beispielhaft sei hier auf die abgekröpften Lärmschutzwände im Zuge des Ausbaus der BAB A7 bei HH-Stellingen hingewiesen, für welche





Seite 2 von 3

aufwendige Steigleitern und Schienenlaufwege geplant und angebracht werden müssen, damit für die Lärmschutzwand eine sichere und den Arbeitsschutzbedingungen konforme Bauwerksprüfung insbesondere auf dem oberen abgekröpften Teil sicher und einfach möglich ist.

Auf Bauwerken besteht insbesondere bei Lärmschutzwandhöhen größer 5,0 m das Problem, dass die Unterflurbesichtigungsgeräte nicht mehr über die Lärmschutzwand eine Besichtigung der Außenseite der Lärmschutzwand resp. der Unterseite der Fahrbahntafel von oben ermöglichen. Aufgrund von topographisch schwierigem Gelände, naturschutzrelevanten Flächen oder Gewässern ist eine Bauwerksprüfung durch Aufstellung von Hubsteigern von unten/außen nicht immer möglich. Auch konstruktiv sind bei diesen hohen Wandhöhen andere Verankerungen und Bewehrungsgrade der Kragarme und Kappen von Brückenbauwerken oder gar separate Bauwerke vorzusehen. Letzteres muss sich auch in erhöhten Kosten niederschlagen. Für die handnahe Bauwerksprüfung nach DIN 1076 müssen diese Bauwerke über ihre Nutzungsdauer hinweg zugänglich und handnah prüfbar sein. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Betriebswege zur Aufstellung von Fahrzeugen zu berücksichtigen sind, aber auch aus arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Gefährdungsbeurteilungen) Prüfkonzepte schon im Planungsstadium so konkret wie möglich zu erstellen sind.

Ist eine Prüfung von oben oder unten nicht möglich, so sind zur Prüfung und Überwachung der Bauwerke ggf. stationäre Besichtigungsgeräte einzuplanen resp. zu bauen, welche in der Regel hohe Investitions- und Unterhaltungskosten erfordern. (Erhöhung der Brückenkosten > 1Mio €, jährliche TÜV-Wartungen der Maschinenteile).

In der Gesamtabwägung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind daher ab 5,0 m Wandhöhe bei Bauwerken, deren Zugänglichkeit von außen/unten nicht ohne Weiteres gegeben ist, die Kosten besonderer Maßnahmen, die für eine störungsfreie Prüfung erforderlich sind, in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Ziel ist es, diese Aspekte in Kapitel 4.8 „Lärmschutzanlagen“ der RE-Vorentwurfsunterlagen darzulegen, um damit dem o.g. Anlass frühzeitig Rechnung zu tragen.





Seite 3 von 3

Bei der nächsten Fortschreibung der RE 2012 wird dieser Abwägungsprozess implementiert.

Das ARS wird im Verkehrsblattverlag Heft 22 am 30.11.2016 veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Gero Marzahn



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Angestellte

